

## Verordnung

### über das Naturschutzgebiet „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ in der Stadt Sulingen, der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf, der Samtgemeinde Kirchdorf und der Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz, vom 22.10.2018

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

#### § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Es befindet sich ca. 6 km südlich des Ortskerns von Twistringen und erstreckt sich weiter über die Samtgemeinde Barnstorf, die Samtgemeinde Schwaförden und die Stadt Sulingen bis Freistatt in der Samtgemeinde Kirchdorf im Landkreis Diepholz. Das NSG wird historisch in die Bereiche des „Nördlichen Wietingsmoores“, das sich hieran südwestlich anschließende „Freistätter Moor“ und das „Mittlere Wietingsmoor“ im Südosten unterteilt. Nördlich des „Freistätter Moores“ liegt das „Sprekelsmeer“.

Das NSG wird in weiten Teilen durch Moor-Degenerationsstadien und Birken-Moorwälder geprägt. Es wurde in großen Bereichen industriell oder im Handtorfstich abgetorft. Nach dem Torfabbau wurden diese Flächen wiedervernässt und für die Regeneration hergerichtet. Auf wenigen Flächen findet zurzeit noch ein Torfabbau statt. Wiedervernässte Bereiche beherbergen große offene Wasserflächen, aber auch Regenerationsstadien mit feuchten, torfmoosreichen Wollgrasrasen und Moorheiden. Die im nördlichen Bereich des NSG gelegenen Moorwälder weisen eine Vielzahl von bäuerlichen Handtorfstichen auf, die mit ihren Verlandungsstadien und Schwingrasendecken zu einem erhöhten Strukturreichtum führen. Im nördlichen Bereich gibt es einige Moorkolke und „Heile-Haut-Flächen“, die nicht abgetorft wurden. Auch im südlichen Bereich gibt es wenige, kleinflächige „Heile-Haut-Flächen“. Beim „Sprekelsmeer“ handelt es sich um ein nährstoffarmes Stillgewässer (Schlatt), welches durch eine Verlandungszone und Schwimmblattpflanzen charakterisiert wird.

Die Randbereiche des NSG werden vorrangig als Grünland genutzt, wobei sich im nördlichen Bereich die Nutzung bis in die zentralen Hochmoorbereiche hineinzieht. Wenige Ackerflächen sind in die randlichen Grünlandbereiche eingestreut. Der Bereich des „Freistätter Moores“ wird zu großen Teilen durch eine extensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung geprägt.

Das NSG hat eine wichtige Bedeutung als Brut- und Rastgebiet. Die großflächigen Grünlandflächen nutzen Kraniche während der Brutzeit zur Nahrungssuche und während der Rastzeit als Vorsammelplatz. Die großen Wasserflächen werden teilweise als Schlafplatz während der Rastzeit genutzt.

- (3) Die Lage des NSG ist aus den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:40.000 zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:12.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Diepholz – untere Naturschutzbehörde – und bei der Stadt Sulingen, der Stadt Twistringen, der Samtgemeinde Barnstorf, der Samtgemeinde Kirchdorf und der Samtgemeinde Schwaförden unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes Nr. 286 „Wietingsmoor“ (DE 3217-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur

Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und des Europäischen Vogelschutz(VS)gebietes EU-VSG V40 „Diepholzer Moorniederung“ (DE 3418-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den Übersichtskarten sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet. Ausgenommen vom NSG sind die Straßen von Wehrbleck nach Scharrel „K 43“ und der „Mittelweg“ von Heimstatt nach Freistatt.

- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 2.789 ha.

## § 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung möglichst naturnaher offener Hochmoorkomplexe mit einer Vielzahl von verschiedenen Lebensräumen, von trockenen durch Pfeifengras dominierten Bereichen bis zu nassen Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen und offenen dystrophen Wasserflächen,
  2. die Erhaltung und Entwicklung von Sand- und Moorheideflächen und von strukturreichen Moorwäldern mit zum Teil lichten Bereichen,
  3. die Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägungen und Nässegrade, insbesondere in den Randbereichen des Gebietes, auch als Puffer zu den an das NSG angrenzenden intensiv bewirtschafteten Flächen,
  4. den Schutz und die Förderung von wildlebenden Tieren, einschließlich Vögeln, und wildwachsenden Pflanzen. Insbesondere von Tagfalterarten wie dem Hochmoor-Bläuling (*Plebeius optilete*), Nachtfalterarten wie dem Graslins Sackträger (*Phalacropterix graslinella*) und der Schuppenmiere-Blüteneule (*Heliothis maritima*), Libellenarten wie der Hochmoor-Mosaikjungfer (*Aeshna subarctica*), der Kleinen Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*), der Speer-Azurjungfer (*Coenagrion hastulatum*) und der Mond-Azurjungfer (*Coenagrion lunulatum*) sowie von Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*).
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wietingsmoor“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) 91D0\* Moorwälder  
als naturnahe, strukturreiche Moorwälder auf nassen bis morastigen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Daneben kommen natürliche oder naturnahe Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur vor. Die in der Regel lichte Baumschicht besteht aus Moor-Birke (*Betula pubescens*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*) mit einem hohen Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz. Im Unterwuchs besteht der Wald aus einer standorttypisch ausgeprägten Strauch-

und Krautschicht, insbesondere mit Scheidigem Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Schmalblättrigem Wollgras (*Eriophorum angustifolium*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*) sowie einer gut entwickelten, torfmoosreichen Moosschicht,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

- a) 3160 Dystrophe Stillgewässer  
als naturnahe Stillgewässer mit guter Wasserqualität, ungestörter und standorttypischer Verlandungsvegetation, mit charakteristischen Arten wie Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*) und Torfmoosarten (*Sphagnum spec.*),
- b) 4010 Feuchte Heiden mit Glockenheide  
als naturnahe bis halbnatürliche, strukturalter und artenreiche Feucht- bzw. Moorheiden mit weitgehend ungestörtem Bodenwasserhaushalt und biotoptypischen Nährstoffverhältnissen, mit charakteristischen Arten wie Glockenheide (*Erica tetralix*),
- c) 7120 Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore  
als großflächig waldfreies Moor auf nassen, nährstoffarmen Standorten mit ausreichender Torfmächtigkeit mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Scheidiges Wollgras (*Eriophorum vaginatum*), Glockenheide (*Erica tetralix*), Rosmarinheide (*Andromeda polifolia*), Moosbeere (*Vaccinium oxycoccos*) und mit zunehmenden Anteilen typischer, torfbildender Hochmoorvegetation,
- d) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore  
als naturnahe, waldfreie Moore, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-rieden auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen und mit ihren charakteristischen Arten, u. a. Braun-Segge (*Carex nigra*) und Schnabel-Segge (*Carex rostrata*),
- e) 7150 Torfmoor-Schlenken mit Schnabelried-Gesellschaften  
als naturnahe, nasse nährstoffarme Torfmoor-Schlenken mit niedriger, lückiger Vegetation im Komplex mit Hoch- und Übergangsmooren oder nährstoffarmen Stillgewässern und mit seinen charakteristischen Arten, insbesondere Rundblättriger Sonnentau (*Drosera rotundifolia*) und Mittlerer Sonnentau (*Drosera intermedia*).

(4) In Folge von Sukzession kann es bei den unter Abs. 3 Nr. 2 genannten Lebensraumtypen zur Entwicklung von sekundären Moorwäldern (91D0\*) kommen. In diesen Fällen kann Moorwaldentwicklung zugunsten der offenen Moor- und Heidebiotope im Zuge der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Moorrenaturierung unterbunden werden.

(5) Erhaltungsziele des Europäischen Vogelschutzgebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. für die **als Brutvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie): Sumpfhöhreule, Ziegenmelker, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Krickente, Raubwürger, Rotschenkel, Schwarzkehlchen.

Erhaltungsziele für die **Brutvögel** sind der Erhalt und die Entwicklung überlebensfähiger Bestände mit für die lokale Population langfristig ausreichenden Bruterfolgen sowie der Erhalt und die Entwicklung

- a) der störungsarmen Brut-, Nahrungs- und Ruheräume in einem Landschaftsmosaik aus Moor-, Heide- und extensiv genutzten Grünlandflächen,
- b) zusammenhängender, ausreichend großer Flächen mit lückiger und niedrig- bis mittelwüchsiger Vegetation,
- c) eines wiedervernässten, großflächig offenen und überwiegend gehölzfreien Hochmoorbereichs,
- d) großflächiger, extensiv bewirtschafteter Feucht- und Nassgrünlandkomplexe einschließlich temporärer Flachgewässer- und Schlammflächen,

- e) von Einzelbäumen und lockeren Gebüschbeständen (einschließlich Dornensträuchern) im Randbereich des Moores,
  - f) von Moor- und Bruchwäldern mit teilweise lichten Beständen und aufgelockerten Wald-rändern,
2. für die **als Gastvogel wertbestimmenden Vogelarten** (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie): Kornweihe und Kranich.

Erhaltungsziele für die **Gastvögel** sind die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume als Rast-, Überwinterungs-, Durchzugs- bzw. Mauergebiete sowie der Erhalt und Entwicklung

- a) großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen, hohen Wasserständen und temporären Überschwemmungsflächen in Grünlandflächen im Winterhalbjahr,
  - b) störungsarmer Nahrungsflächen und damit im Verbund stehender störungsfreier Schlaf-gewässer und Vorsammelplätze für rastende, mausernde und überwinternde Vögel,
  - c) von nahrungsreichen, großflächigen extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen.
3. Die Umsetzung dieser Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung **weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten**, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des Vogelschutzgebietes darstellen,

als Brutvogel:

- a) Löffelente (*Anas clypeata*),
- b) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- c) Knäkente (*Anas querquedula*),
- d) Graugans (*Anser anser*),
- e) Reiherente (*Aythya fuligula*),
- f) Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- g) Wachtel (*Coturnix coturnix*),
- h) Neuntöter (*Lanius collurio*),
- i) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- j) Lachmöwe (*Larus ridibundus*),
- k) Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- l) Heidelerche (*Lullula arborea*),
- m) Rotmilan (*Milvus milvus*),
- n) Wiesenschafstelze (*Motacilla flava* [p.p.; *M. flava*]),
- o) Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*),
- p) Pirol (*Oriolus oriolus*),
- q) Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*),
- r) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- s) Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),
- t) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),

als Gastvogel:

- a) Stockente (*Anas platyrhynchos*),
- b) Graugans (*Anser anser*),
- c) Singschwanz (*Cygnus cygnus*),
- d) Zwergschwanz (*Cygnus bewickii*),
- e) Saatgans (*Anser fabalis*),
- f) Blässgans (*Anser albifrons*),
- g) Wiesenweihe (*Circus pygargus*),
- h) Sturmmöwe (*Larus canus*),
- i) Dunkelwasserläufer (*Tringa erythropus*),
- j) Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- k) Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- l) Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- m) Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- n) Zwergschnepfe (*Lymnocyptes minimus*),

- o) Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- p) Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- q) Sumpfohreule (*Asio flammeus*).

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
  2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  3. wild lebende Tiere zu füttern,
  4. wild wachsende Pflanzen ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu schädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen sowie wild lebende Tiere zu fangen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen,
  5. Lebensstätten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere zu beeinträchtigen, insbesondere Moore, Heiden, Gewässer, Feuchtbereiche, Brachflächen und ungenutzte Landschaftsbereiche zu verändern, zu verunreinigen, zu verfüllen, zu beseitigen oder sonst wie zu schädigen,
  6. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
  7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  8. Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes sowie Maßnahmen, die Veränderungen der wasserführenden Schichten hervorrufen oder die zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen können,
  9. die Landschaft, insbesondere die Moor- und Wasserflächen, zu verunreinigen oder mit Nährstoffen anzureichern,
  10. die Erdoberfläche zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder Einbringen von Stoffen aller Art sowie Abfälle abzulagern oder Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen,
  11. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  12. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
  13. im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen und nicht vorausbestimmbaren, unabwendbaren Außenlandungen, zu landen. Weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen, ausgenommen Such- und Rettungsdienste, untersagt, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten,
  14. bauliche Anlagen aller Art, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen und Werbeanlagen zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
  15. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
- (2) Das NSG darf außerhalb der Straßen und außerhalb der durch Schilder gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Besucherlenkung, Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  3. organisierte Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  5. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  6. die Beseitigung und das Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch für Wege ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphalt- aufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
  9. die genehmigte Torfgewinnung einschließlich Herrichtungsmaßnahmen und der in der Genehmigung zugelassenen Folgenutzung,
  10. die Benutzung der unmittelbar an die Bahnlinie angrenzenden Flurstücke im erforderlichen Umfang für die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Eisenbahnlinie der Deutschen Bahn AG; im Zeitraum vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  11. die Instandsetzung sowie der Betrieb und die Unterhaltung der Schienenkleinbahn auf dem Flurstück 6, Flur 1 sowie den Flurstücken 9, 10 und 12, Flur 2 der Gemarkung Freistatt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  12. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  13. für Moorwälder 91D0\* auf Moorstandorten eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  14. die rechtmäßige Nutzung als „sonstige Fläche“ auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gruppen sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
2. die Umwandlung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Ackerflächen in Grünland,

3. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL I)
  - a) ohne Umwandlung in Ackernutzung und ohne Ackerzwecknutzung,
  - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Gräben sowie Drainagen; zulässig bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL IIa) zusätzlich zu Nr. 3
  - a) ohne Grünlanderneuerung; Nachsaat als Übersaat nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) ohne maschinelle Bodenbearbeitung im Zeitraum vom 01. März bis 15. Juni einen jeden Jahres,
  - c) ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Klärschlamm sowie Substraten aus Biogasanlagen,
  - d) Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - e) Mähen erst nach dem 15. Juni einen jeden Jahres,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL IIb) zusätzlich zu Nr. 3 und Nr. 4 d)
  - a) Nachsaat sowie der Umbruch zum Zweck der Neuansaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) keine Beweidung in der Zeit vom 15.12. eines Jahres bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres; ausgenommen hiervon sind die auf der maßgeblichen Detailkarte als "GL IIb (Winterweide zulässig)" gekennzeichneten Flächen sowie die von der Naturschutzbehörde genehmigte Schafhaltung,
  - c) Mahd jeweils von innen nach außen in einem Arbeitsgang,
  - d) Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist und Kompost nur, soweit das Erzeugnis aus dem Betrieb der Diakonie Freistatt stammt, und hinsichtlich von Gülle und Jauche nur auf den in der maßgeblichen Karte entsprechend gekennzeichneten Flächen,
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL IIc) zusätzlich zu Nr. 5
  - a) keine landwirtschaftlichen Bearbeitungsmaßnahmen (z. B. Walzen, Schleppen, Mähen, Lockern, Düngen) in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres,
  - b) Beweidung vor dem 15.06. eines jeden Jahres mit max. zwei Mutterkühen mit je einem Kalb je ha; ausgenommen hiervon ist die von der unteren Naturschutzbehörde genehmigte Schafhaltung,
7. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL II d) zusätzlich zu Nr. 3. sowie Nr. 5 b) und c) sowie Nr. 6 a) und b)
  - a) ohne Grünlanderneuerung einschließlich Über- oder Nachsaaten,
  - b) ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
8. die Nutzung der in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Grünlandflächen (GL IIe) zusätzlich zu Nr. 3 und Nr. 4 d)
  - a) Umbruch zum Zweck der Neuansaat nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  - b) ohne Ausbringen von Dungstoffen aus der Geflügeltierhaltung,
  - c) Ausbringen von Gülle aus der landwirtschaftlichen Rinder- und Schweinehaltung nur zwischen dem 1. Schnitt und dem 31.10. jeden Jahres und bis höchstens 25 m<sup>3</sup> je Hektar und Jahr,
  - d) ohne fortlaufendes Mähen zur Grünfutttergewinnung während des Frühlings,

- e) auf landeseigenen Flächen nur eine Nutzung im Rahmen der jeweils mit dem Land Niedersachsen abgeschlossenen Pachtverträge,
9. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
10. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie auf den in der maßgeblichen Detailkarte dargestellten Waldflächen nach folgenden Vorgaben:
- I. Auf den senkrecht schraffierten dargestellten Flächen
1. ausschließliche Förderung aller Baumarten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den jeweiligen Standortverhältnissen bei Bestandsverjüngung, Pflege und Nutzung unter besonderer Berücksichtigung aller natürlich zugehörigen Nebenbaum- und Straucharten,
  2. ohne Entnahme von stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe und von liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig; liegendes starkes Wurfholz ist soweit wie möglich zu belassen,
  3. ohne ganzflächiger Bepflanzung zufällig entstehender Blößen, Lichtungen und Lücken in der Naturverjüngung. Eine bodenschonende und in kleinflächiger und zeitlicher Staffelung erfolgende Waldverjüngung ist nach vorheriger Anzeige zulässig,
  4. ohne Änderung des Wasserhaushaltes,
  5. ohne Veränderung des Bodenreliefs; bei der Bewirtschaftung hat eine bestmögliche Schonung des Bodens und der Krautschicht zu erfolgen,
  6. ohne Wegebau,
  7. ohne Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln.
- II. Auf den dunkelgrau dargestellten Flächen, zusätzlich zu den Nrn: 1, 2, 4, 5, 6 und 7, Holzeinschlag und -aufarbeitung grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis einschließlich Februar des darauffolgenden Jahres.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
- Die Neuanlage von
- a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen,
  - b) mit dem Boden dauerhaft fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen),
  - c) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art
- bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (6) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, bestandskräftige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.



## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt wurde, und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. Das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
  1. die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern für das NSG dargestellten Maßnahmen,
  2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie
    - a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, insbesondere von Birken und Kiefern auf Moorstandorten und in den Verlandungszonen des Sprekelsmeeres,
    - b) mechanische Entkusselungsmaßnahmen sowie Mähen und Mulchen mit Abtransport des Mähguts,
    - c) die Beweidung durch Schafhaltung,
    - d) Maßnahmen zur Verjüngung überalterter Gras- und Heidebestände,
    - e) Schaffung lichter, aufgelockerter Wald- und Übergangsbereiche,
    - f) die Beseitigung von Neophytenbeständen,
  3. die Wiedervernässung des Torfkörpers, u. a. durch die Anlage und das Nacharbeiten von Verwallungen und Dämmen (soweit dies für eine Hochmoorregeneration erforderlich ist) sowie das Schließen von Gräben auf ungenutzten Flächen (soweit sie ausschließlich der Entwässerung des jeweiligen Flurstücks dienen),
  4. das Abschrägen von Torfstichkanten.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

## **§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.

- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Vogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
  - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der Naturschutzbehörde, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan, Pflege- und Entwicklungsplan oder in Maßnahmenblättern dargestellt werden,
  - b) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
  - c) freiwillige Vereinbarungen im Rahmen von Fördermaßnahmen,
  - d) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Straßen und außerhalb der im Gelände durch Schilder gekennzeichneten Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 dieser Verordnung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Nördliches Wietingsmoor“ vom 22.11.2000 (Abl. RBHan. 2000/Nr. 25. v. 06.12.2000, S. 586), „Sprekelsmeer“ vom 12.06.1992 (Abl. RBHan. 1992/Nr. 14 v. 24.06.1992, S. 422), „Freistätter Moor“ vom 08.07.1994 (Abl. RBHan. 1994/Nr. 16 v. 20.07.1994, S. 459, berichtigt S. 582 und S. 619) und „Mittleres Wietingsmoor“ vom 29.03.1988 (Abl. RBHan. 1988/Nr. 8 v. 06.04.1988, S. 241), zuletzt geändert durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Freistätter Moor" vom 8.7.1994 (Abl. RBHan. 1994/Nr. 16 v. 20.07.1994, S. 459, berichtigt S. 582 und S. 619) außer Kraft. Außer Kraft tritt auch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Weddigeloh“ vom 04.07.1969 (Abl. RBHan. Stück 15/1969 vom 23.07.1969, S. 217) für den in diesem Naturschutzgebiet liegenden Bereich.

Diepholz, den 22.10.2018  
Landkreis Diepholz  
C. Bockhop  
Landrat